

# Hausordnung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Studienorte Elsfleth, Emden, Oldenburg, Leer, Wilhelmshaven

- § 1 (1) Alle Mitglieder, Angehörigen, Besucherinnen und Besucher der Hochschule haben sich auf dem Hochschulgelände, in den Gebäuden und Einrichtungen so zu verhalten, dass jede vermeidbare Belästigung Dritter und insbesondere jegliche Störung des Lehrbetriebes ausgeschlossen werden.  
(2) Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- § 2 Diese Hausordnung dient der allgemeinen Sicherheit, der Ordnung und dem gedeihlichen Zusammenleben an der Hochschule. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen verbindlich. Mit dem Betreten des Hochschulgeländes erkennt jede Besucherin und jeder Besucher die Hausordnung als verbindlich an.
- § 3 (1) Auf dem Hochschulgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.  
(2) Das Parken von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt frei zu halten.  
(3) Es ist unzulässig, Fahrräder in Fluren und Treppenhäusern abzustellen.
- § 4 Kindern und Jugendlichen ist der Zugang zu den Gebäuden und Einrichtungen nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen oder zum Besuch für sie bestimmter Veranstaltungen gestattet.
- § 5 (1) Es ist nicht zulässig, Tiere in die Gebäude mitzunehmen.  
(2) Hunde sind auf dem Hochschulgelände anzuleinen.
- § 6 (1) In den Gebäuden besteht Rauchverbot.  
(2) Es darf nur in besonders gekennzeichneten Raucherzonen außerhalb der Hochschulgebäude geraucht werden.
- § 7 Aushänge und Stellwände dürfen nur so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass Fluchtwege, Sicherheitskennzeichnungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren nicht verdeckt und in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Aushänge und Plakate müssen rückstandsfrei zu entfernen sein.
- § 8 (1) Die Präsidentin / der Präsident wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie / er wird durch die nebenamtlichen Vizepräsidenten an den Studienorten vertreten. Unbeschadet dessen wird das Hausrecht in ihrem Zuständigkeitsbereich von den Dekaninnen und Dekanen bzw. den Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen ausgeübt.  
(2) Die Abteilung Liegenschaften und Betriebstechnik unterstützt das Präsidium und den vorgenannten Personenkreis bei der Ausübung des Hausrechts.
- § 9 Einzelentscheidungen zur Gewährleistung eines gedeihlichen Miteinanders und der Ordnung in der Hochschule, die von den gem. § 8 Berechtigten getroffen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Präsidium